

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 2 / 2023

Mittwoch, 18. Januar 2023

3. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO
erläßt der

Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

109.900,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

30.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

68.200,00 €

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth
Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2023
2. Stellenausschreibung: Sozialpädagogen/in (m/w/d) für den
Bereich Adoptionsvermittlung in Vollzeit (Jobsharing mög-
lich) sowie für die Fachberatung und Aufsicht für Kindertag-
eseinrichtungen in Teilzeit.
3. Haushaltssatzung des Schulverbandes Neunkirchen a.
Brand Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2023
4. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung ge-
mäß Art. 66a Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)

2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht für das Amt für Jugend, Familie und
Senioren zum nächstmöglichen Zeitpunkt je eine/n

Sozialpädagogen/in (m/w/d)

für den Bereich Adoptionsvermittlung in Vollzeit (Jobsharing möglich)
sowie für die Fachberatung und Aufsicht für Kindertageseinrichtungen in
Teilzeit.

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen,
die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer
Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere



Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur
0,00 €

Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt
68.200,00 €

festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder
Landkreis Forchheim mit 65%
44.330,00 €

und Markt Neunkirchen a. Brand mit 35 %
23.870,00 €

umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Haushaltsplan wird auf € 15.000,00 festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, den
Zweckverband Synagoge Ermreuth

Dr. Ulm
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

3.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Neunkirchen a. Brand wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 01.12.2022 zur Kenntnis vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich im Rathaus Neunkirchen a. Brand auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neunkirchen a. Brand Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs.1 KommZG, Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
638.400,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
261.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 540.900,00 €

festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

2. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 219.000,00 €

festgesetzt (Investitionsumlage).

3. Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 759.900,00 €

festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.2022) besuchten, umgelegt.

4. Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01.10.2022 besuchten, beträgt Anzahl 156 Verbandsschüler (ohne die Gastschüler).

5. Die Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage)

wird je Verbandsschüler für die Zeit vom 01.01.2023 - 31.12.2023 auf 4.871,15 €

festgesetzt.

Eine aufgeschlüsselte Umlageverteilung unter Beachtung der Regelung im § 9 Abs.1 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 02.09.2009 i.d.F. vom 08.02.2021 ist in einer gesonderten Berechnung beigelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, den 01.12.2022

Schulverband

Neunkirchen a. Brand

Martin Walz

Schulverbandsvorsitzender

4.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Forchheim hat am 17.01.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 4/41-20220515

Bauvorhaben: Neubau Schleuderbetonmast inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen

Bauort: Gemarkung: Wiesenthau, Flur Nr.: 361/23

Das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe des genannten Baugenehmigungsbescheides und den beigelegten geprüften und revidierten Bauvorlagen unter Bedingungen, Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Hinweise:

Aufgrund des Antrags des Bauherrn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO als bewirkt.

Die vom Bauvorhaben betroffenen Nachbarn (Grundstücksberechtigte) haben die Möglichkeit, die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09191 86-4109) während der üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Forchheim – Dienststelle Ebermannstadt – Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, Zimmer 214, einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,

Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller